

# Berechnung der Höhe der Altersversorgung bei Erteilung einer endgehaltsunabhängigen Pensionszusage / Festbetragszusage

(nicht erforderlich bei endgehaltsabhängiger Zusage, beitragsorientierter Leistungszusage oder Entgeltumwandlungszusage)

Die steuerlich maximal zulässige Altersversorgung darf insgesamt 75 % der zum Bilanzstichtag maßgebenden Aktivenbezüge nicht übersteigen, ansonsten ist die Pensionsverpflichtung nicht in vollem Umfang rückstellungsfähig. Die Obergrenze von 75 % muss auch an jedem künftigen Bilanzstichtag eingehalten werden.

## A Jährliche Aktivenbezüge am letzten Bilanzstichtag

- steuerpflichtiges Bruttoentgelt (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_
  - Sachbezüge <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_
  - sonstige Zuwendungen <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_
  - Beiträge für die Direktversicherung <sup>2)</sup> \_\_\_\_\_
  - Beiträge für die Pensionskasse <sup>2)</sup> \_\_\_\_\_
  - Beiträge für den Pensionsfonds <sup>2)</sup> \_\_\_\_\_
- insgesamt \_\_\_\_\_
- davon 75 % \_\_\_\_\_

## B Jährliche Altersversorgung im Pensionsalter

- Altersrente aus gesetzlicher Rentenversicherung bzw. gleichgestellte Leistungen (z. B. berufsständische Versorgung) \_\_\_\_\_
  - Versicherungsrente aus Direktversicherung (einschließlich bisher zugesagter Rente aus Überschussbeteiligung) <sup>2),3)</sup> \_\_\_\_\_
  - Versicherungsrente aus Pensionskasse (einschließlich bisher zugesagter Rente aus Überschussbeteiligung) <sup>2),3)</sup> \_\_\_\_\_
  - Rente aus Pensionsfonds (einschließlich bisher zugesagter Rente aus Überschussbeteiligung) <sup>2)</sup> \_\_\_\_\_
  - Rente aus Unterstützungskasse (einschließlich bisher zugesagter Rente aus Überschussbeteiligung) <sup>2),3)</sup> \_\_\_\_\_
  - Rente aus einer bestehenden Pensionszusage <sup>2),3)</sup> \_\_\_\_\_
- Summe \_\_\_\_\_

## C Höhe der jährlich zulässigen Altersversorgung aus der Pensionszusage

- 75 % der Aktivenbezüge (siehe A) \_\_\_\_\_
- abzüglich bestehender Altersversorgung (siehe B) \_\_\_\_\_

**maximale Höhe der noch zulässigen Altersrente bzw. des Versorgungskapitals <sup>4)</sup>**

Gewünschte Höhe der Altersversorgung \_\_\_\_\_

\*) Fußnoten siehe nächste Seite

- 
- 1) Variable Gehaltsbestandteile (z. B. Umsatz- und Gewinnbeteiligungen, Sachzuwendungen etc.) werden mit einem durchschnittlichen Wert der letzten 5 Jahre in die Stichtagsbezüge einbezogen.
  - 2) Soweit die Versorgungsleistungen auf Entgeltumwandlung beruhen, können die umgewandelten Entgelte (unter A) und die darauf beruhenden Leistungen (unter B) unberücksichtigt bleiben.
  - 3) Sieht die bestehende Versorgungszusage eine Kapitalleistung vor, so gelten 10 % der Kapitalleistung (einschließlich der bisher erwirtschafteten Überschussbeteiligung) als Jahresbetrag einer lebenslang laufenden Rente.
  - 4) Falls anstelle der Altersrente ein Versorgungskapital zugesagt werden soll, ist die maximal zulässige Altersrente mit dem Faktor 10 zu multiplizieren.